

Vergütung Stromrücklieferung 2016 – 2019 Stadt Zürich.

EEA-Tarif

Vergütung von Stromrücklieferungen aus folgenden Energieerzeugungsanlagen:

- Wasserkraftanlagen
- Solarstromanlagen (exkl. Anlagen der ewz-Solarstrombörse)
- Windenergieanlagen
- Biogas- und Klärgasanlagen
- Anlagen mit Holz- und Holzsnitzelfeuerungen
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse
- Fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung
- Deponiegasanlagen

| | Hochtarif <small>(Mo-Sa 6–22 Uhr)</small> | Niedertarif <small>(übrige Zeit)</small> |
|--------------------|---|--|
| Stromrücklieferung | 8.50 Rp./kWh | 4.45 Rp./kWh |

Für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen im Sinne von Art. 28a Abs. 1 Energiegesetz (Mehrkostenfinanzierung MKF; nur gültig für bestehende PV-Anlagen mit Erstinbetriebnahme vor 2006) werden 15 Rp./kWh, exkl. MwSt. und als Einheitstarif, für Rücklieferungen vergütet.

Hauptmerkmale.

- Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das ewz und die Vergütung der Energie durch das ewz.
- Der Tarif gilt für die Rücklieferung von erneuerbarer oder fossiler Energie, zu deren Abnahme das ewz gemäss Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist.
- Der Tarif EEA gilt nicht, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer EEA die Übernahme der Energie vertraglich gemäss Ziff 1.2.2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) oder im Rahmen der Solarstrombörse vereinbart ist.
- Die Vergütung für Wirkenergie aus EEA richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Bundesamtes für Energie (BFE) über die Anschlussbedingungen für Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG.
- Es wird nur die überschüssige, zurückgelieferte Energie (Eigenerzeugung - Eigenbedarf ≥ 0 , echtzeitbilanziert) vergütet. Eventuell nötige Ausbauten der Netzkapazität gehen zu Lasten des EEA-Betreibers.
- ewz entscheidet aufgrund der Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse

- über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden darf. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.
- Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen.
- Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden jährlich mindestens einmal abgelesen und abgerechnet. ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

Minimalbetrag.

- Es gelten die Werkvorschriften des Kantons Zürich sowie die Anschlussbedingungen für dezentrale Stromerzeugungsanlagen.
- Die Kosten für die Messdatenaufbereitung und für die Meldung der Herkunftsnachweise gehen zu Lasten der Produzenten gemäss gültigem Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich.
- Die erforderlichen Messeinrichtungen werden von ewz gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Energierücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Kunden.